Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 70. Dienstags, den 3. August. 1841.

Zur Geschäftsordnung.

Es ist mehrmals der Wunsch ausgesprochen, dem Geschäft mehr Sicherheit und Festigkeit zu verschaffen und die Sortimentshändler zu veranlassen, Neuigkeiten auf feste Rechnung zu nehmen. Wir müssen es dahin gestellt sein lassen, ob das bei der Unzahl von literarischen Erscheinungen und bei so manchen Unternehmungen, die lediglich von Buchhändlern aus Speculation und bona fide auf den theilnehmenden Vertrieb der Sortimenter zu Tage gefördert werden, allgemein ausführbar wäre; aber dem gewünschten Zweck näher würde man kommen und die Remittenden verringern können, wenn sich Verleger vereinigten:

1) Nur dann ein Exemplar eines wissenschaftlichen Werks — denn von Ephemeren kann dabei die Rede nicht sein — à cond. zu geben, wenn eins davon fest genommen würde, und zwar, das Risico der Sortimentshändler etwas zu mildern, mit 50 %.

2) Werden dann ein und mehre desselben Werks nach und nach à cond. nachverschrieben, so wird angenommen, daß das früher à cond. Gesandte untergebracht sei und unbedingt für feste Rechnung stehe.

3) Im 2. Jahre nach Erscheinen müßte nichts mehr à cond. gegeben werden, wenn nicht besondere Gründe dafür aufzustellen sind, daß mit ziemlicher Gewißheit beiderseitiger Vortheil daraus erwachse; und auch dann müßte die Gestattung nur auf 3 Monate gültig sein, und was nicht nach 3 Monaten des Versendungsdatums wieder in den Händen des Senders wäre, müßte Besteller behalten.

4) Das sogenannte zur Disp. stellen muß ganz aufhören, einmal, weil damit gar arger Mißbrauch getrieben wird, und dann weil unter 10 zur Disp. gestellten Sachen kaum eins verkauft wird, endlich aber, weil es die Rechnungen verwirrt, wenn feste Sachen wissentlich, um den Meßsaldo augenblicklich scheinbar zu verkleinern, oder aus Versehen zur Disp. gestellt werden.

5) Daß bei außerhalb Deutschland wohnenden Collegen Modificationen nach Uebereinkunft statt finden müssen, versteht sich von selbst.

Ein Sortimentshändler.

Nachdrücke in Leihbibliotheken.

Ein in Preußen unterm 8. April 1829 erlassenes Ministerialrescript bestimmt:

> Nachdrücke, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen für den Handel verboten sind, dürfen auch nicht in öffentlichen Leihbibliotheken zum Lesen aufgestellt und auf diese Weise allgemein verbreitet werden, daher sowohl die polizeiliche Beaufsichtigung derselben darauf zu achten, als auch in den Konzessionen solches zu bemerken ist.

Findet diese Bestimmung wohl überall Anwendung und Beachtung? Wir zweifeln sehr daran und halten es daher bei der bedeutenden und täglich wachsenden Anzahl der Leihbibliotheken der Mühe werth, besonders darauf hinzuweisen. Daß der langjährige Besitz des Nachdrucks und die Einrede des Erwerbs aus dritter Hand, aus Auctionen, Privatbibliotheken ꝛc. hier nicht schützen kann, versteht sich wohl von selbst. Der erste Besitzer, der Nachdrucker, war in unredlichem Besitz, und die folgenden Uebertragungen, mögen sie durch die rechtlichsten Hände gegangen sein, können die Rechtmäßigkeit desselben nicht begründen, so lange der ursprünglich Beeinträchtigte sich nicht ausdrücklich damit zufrieden erklärt hat. J. d. M.